

**INSTITUT FÜR PHYSIOLOGIE  
DER  
VETERINÄRMEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN**

Vorstand: O. Univ. Prof. Dr. Gerhard Hofecker

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien, 20.07.1988

Linke Bahngasse 11, A-1030 Wien  
Telefon 73 55 81

**Betreff GESETZENTWURF**

Zl. 51-GE-9-88

**Datum: 25. JULI 1988**

**Verteilt 25. JULI 1988**

*Hofecker*  
*Pr. Mihay*

**Betrifft:** Bundesgesetz betreffend Versuche an lebenden  
Tieren (Tierversuchsgesetz 1988);  
Begutachtung

Beiliegend wird, gemäß der Einladung des Bundesministers  
für Wissenschaft und Forschung, eine Stellungnahme zum obzit.  
Gesetzesentwurf übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*G. Hofecker*  
O.Univ.Prof.Dr. G. Hofecker

INSTITUT FÜR PHYSIOLOGIE  
DER  
VETERINÄRMEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN

Vorstand: O. Univ. Prof. Dr. Gerhard Hofecker

Wien, 20.07.1988  
Linke Bahngasse 11, A-1030 Wien  
Telefon 73 55 81

GZ. 5436/23-7/88

Betrifft: Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung für ein Bundesgesetz, mit dem das Tierversuchsgesetz BGBl. Nr. 184/1974 geändert wird.

Zusammenfassung:

Der vorliegende Entwurf für ein Bundesgesetz betreffend Versuche an lebenden Tieren beinhaltet, im Vergleich zum Tierversuchsgesetz 1974, eine erhebliche Liberalisierung der Projekt-Bewilligungspflicht. Diese Liberalisierung erleichtert die Durchführung experimenteller Studien an Laboratoriumstieren, steht aber zweifellos im Widerspruch zu dem im Vorblatt unter lit. B genannten Ziel der Reduzierung von Tierversuchen auf das absolut erforderliche Mindestmaß. Ein wesentlicher Mangel des Entwurfes ist die fehlende Einbeziehung der Begriffe "Angst", "Leiden" und "bleibende Schäden" als gesetzesrelevante Sachverhalte.

Im Hinblick auf die Europäischen Gemeinschaften sei darauf hingewiesen, daß sich der vorliegende Entwurf von der diesbezüglichen Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. November 1986, hinsichtlich der Definition der Tierversuche als auch bezüglich der behördlichen Kontrolle grundlegend unterscheidet. Es erscheint daher dringend notwendig, den Entwurf hinsichtlich der Widersprüche zu den deklarierten Zielen als auch zu der Richtlinie der EWG zu überarbeiten.

Im einzelnen ergeben sich folgende Kritikpunkte:

§ 2: Die Formulierung "... über die landwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden experimentellen Eingriffe ..." ist widersinnig, da landwirtschaftliche Nutzung experimentelle Eingriffe nicht impliziert. Darüber hinaus ist die Definition zu weit gefaßt und sollte sich auf tierschutzrelevante Sachverhalte beschränken; die Definition der obzit. Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften (86/609/EWG), Artikel 2, lit. d ist vorzuziehen; sie definiert "Versuche" als "jede Verwendung eines Tieres zu Versuchs- oder anderen wissenschaftlichen Zwecken, die zu Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden führen ...".

- 2 -

§ 4: Der Grundsatz, daß es Pflicht des Wissenschaftler sei, Notwendigkeit und Angemessenheit des von ihm geplanten und geleiteten Tierversuches selbst zu prüfen und gegen die Belastung der Tiere abzuwegen, erscheint als gesetzliche Bestimmung sinnlos: einerseits zeigt die Erfahrung als Gutachter wissenschaftlicher Zeitschriften, daß die Voraussetzungen hierzu nicht selten fehlen, andererseits wird, im Hinblick auf die Strafbestimmung des § 19, der Nachweis, daß Prüfung und Abwägung unterlassen wurden, kaum zu erbringen sein.

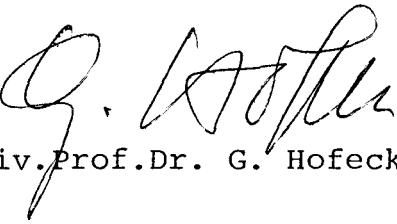
§ 5(2): Hier wird die im Tierversuchsgesetz 1974 bestehende Projekt-Bewilligungspflicht willkürlich auf bestimmte Wirbeltierspezies eingeschränkt. Dies bedeutet eine Liberalisierung hinsichtlich der am meisten verwendeten Laboratoriumstierspezies. Es sei darauf verwiesen, daß die Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften eine derartige Einschränkung der Projekt-Bewilligungspflicht nicht vorsieht.

§ 5(3): Das Phänomen "Angst" (insbesondere bei verhinderter Flucht in fluchtauslösenden Situationen, bei Bewegungsrestriktion, etc.) ist im vorliegenden Entwurf unberücksichtigt geblieben. Aus verhaltensphysiologischer Sicht kommt diesem Aspekt ebenso großes Gewicht zu, wie dem des Schmerzes. Weiters ist die dem Eingriff vorangehende als auch die nachfolgende Situation sowie der Aspekt bleibender Schäden zu berücksichtigen. Der Verzicht des vorliegenden Entwurfs auf die Einbeziehung verhaltensphysiologischer (ethologischer) Aspekte bedeutet zweifellos eine Liberalisierung des Bewilligungsverfahrens im Vergleich zur gegenwärtigen Situation; es ist anzunehmen, daß hierdurch die Zahl der Tierversuche an Laboratoriumstieren steigen wird. Zu dem im Vorblatt unter lit. B zitierten Zielvorstellungen steht § 5 des Entwurfs im Widerspruch.

§ 12(2) hat keine rechtliche Relevanz, da unethisches und unwissenschaftliches Handeln per se keine strafbaren Tatbestände darstellen.

§ 12(3): Die Verwendung muskellähmender Mittel ausschließlich unter lokaler Schmerzausschaltung stellt eine erhebliche Belastung des Tieres dar und ist zu verbieten.

Wien, 20.07.1988



O.Univ.Prof.Dr. G. Hofecker